

Ort/21

Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle in Bad Schwartau

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese Ordnung an.
3. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung alleinverantwortlich.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Die Stadt Bad Schwartau und ihre Mitarbeiter haften für Körper- und Sachschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeiten.
6. Die Badegäste sind mitverantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Das Rauchen ist innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches nicht gestattet.
7. Speisen und Getränke dürfen nicht in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereich mitgebracht werden.
8. Das Personal der Schwimmhalle übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Schwimmhalle ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder sonstige ähnliche elektrische Geräte dürfen nicht benutzt werden.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.
2. Der Besuch des Hallenbades in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
3. Bei Überfüllung kann das Hallenbad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

4. Personen,
 - a) die unter Einfluß von Rauschmitteln stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die unter ansteckenden Krankheiten leiden,haben keinen Zutritt.
5. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
6. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet.
7. Der Badegast löst an der Kasse eine Eintrittskarte. Die Höhe des Eintrittspreises ist durch Aushang bekanntgegeben. Zwölfer- und Jahreskarten sind an der Kasse erhältlich.
8. Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Besuch des Hallenbades.
9. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
10. Kleidung und Wertsachen müssen im Kleiderspind, den der Badegast durch ein Safe-O-Mat-System selbst zu verschließen hat, deponiert werden. Auch bei Verlust ordnungsgemäß eingeschlossener Sachen wird keine Haftung übernommen.
11. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Dabei soll die Badebekleidung abgelegt werden.
12. Der Zugang zu den Umkleidekabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Der Weg von den Umkleidekabinen zum Duschraum und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
13. Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet.

III. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

IV. In-Kraft-Treten¹

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.10.1991 außer Kraft.

Bad Schwartau, 31.03.1999
Stadt Bad Schwartau
- Der Bürgermeister -
gez. Wegener

¹ Bekanntmachung: nicht bekannt
In-Kraft-Treten: nicht bekannt